



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserentsorgung
der Gemeinde Trinwillershagen
(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Trinwillershagen (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Grundsatz**

Die Gemeinde Trinwillershagen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben als eine öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Trinwillershagen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Trinwillershagen erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung durch Abpumpen, Transportieren und

I 1901.15.03.538

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Trinwillershagen
(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung)

Stand: 10.09.2020



Einleiten in ein zugelassenes Klärwerk, sowie die darauf folgende Behandlung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemisches und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

- (3) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in:
- a) Mengengebühr A (abflusslose Grube)
 - b) Mengengebühr B (Grundstückskläranlage)
 - c) Mengengebühr C (Entleerung und Transport)
 - d) Zuschlagsgebühr S (zusätzliche Schlauchlänge)

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr A wird für die Einleitung in ein zugelassenes Klärwerk und die darauf folgende Behandlung des Schmutzwassers erhoben. Sie ergibt sich aus der der Schmutzwassermenge, die aus der abflusslosen Sammelgrube abgepumpt und im zugelassenen Klärwerk eingeleitet wird.
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
Die **Mengengebühr A** beträgt **2,70 €/m³**.
- (2) Die Mengengebühr B wird für die Einleitung in ein zugelassenes Klärwerk und die darauf folgende Behandlung des Schmutzwasser-Schlammgemisches erhoben. Sie ergibt sich aus der Schmutzwasser-Schlammgemischmenge, die aus der Grundstückskläranlage abgepumpt und im zugelassenen Klärwerk eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser-Schlammgemisch.
Die **Mengengebühr B** beträgt **22,24 €/m³**.
- (3) Die Mengengebühr C wird für die Entleerung und den Transport des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemisches und in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser oder Schmutzwasser-Schlammgemisch.
Die **Mengengebühr C1 (Grundstückskläranlagen)** beträgt **24,80 €/m³ zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer**.
Die **Mengengebühr C2 (abflusslose Gruben)** beträgt **26,80 €/m³ zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer**.
- (4) Die Zuschlagsgebühr S wird erhoben als Zulage für den Einsatz einer Schlauchlänge von 50 bis 100 Metern.
Die **Zuschlagsgebühr S** beträgt **68,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer**.
- (5) Für die Erstellung der Gebührenbescheide wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Die **Verwaltungsgebühr** beträgt **5,82 € je Bescheid** nach dieser Gebührensatzung.
- (6) Soweit es sich um Leer- oder Fehlfahrten handelt, d. h. eine Abholung der Inhaltsstoffe der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht erfolgen kann und dies der



Gebührensschuldner zu vertreten hat, wird dem Gebührenschuldner der hierfür entstandene tatsächliche Aufwand mittels Kostenersatzbescheid berechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, ab dem das Grundstück an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen ist und/oder der dezentralen Abwasserbeseitigung von dem Grundstück Schmutzwasser-Schlammgemisch oder Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren, zur Verwaltungsgebühr und zum Kostenersatz erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Mengengebühren, die Verwaltungsgebühr und die Zuschlagsgebühr entstehen am Tag der Entleerung/Abfuhr und werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Kostenersatz für Leer- oder Fehlfahrten entsteht am Tag der Leer- oder Fehlfahrt und wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung vom 24.01.2013 in der Fassung der 4. Änderung außer Kraft.

Trinwillershagen, 10.09.2020


Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 10.09.2020


Markawissuk
Bürgermeister

